

Landgericht München I

Az.: 21 S 25383/13
142 C 8327/12 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 75045 Walzbachtal

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] 68165 Mannheim, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrechtsverletzung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 15.10.2013, Az. 142 C 8327/12, wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an.

Der Beklagte beantragt:

1. abändernd die Klage abzuweisen.
2. der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Berufung der Beklagtenseite gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 15.10.2013, Az. 142 C 8327/12, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagtenseite hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellung entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 II, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze das Vorbringen des Beklagten als den an die sekundäre Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht genügend angesehen hat. Auch die weiteren Berufungsrügen bleiben erfolglos.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Zwar ist die tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit des Beklagten erschüttert, weil neben ihm noch seine Ehefrau und der Sohn [REDACTED] den Anschluss nutzen, den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast ist er jedoch nicht nachgekommen. Es fehlt bereits an konkretem Vortrag zum 11.12.2007 (vgl. BGH I ZR 169/12 Tz. 18 - BearShare). Darüber hinaus kann bei feststehender Verletzung über den Anschluss des Beklagten das Vorbringen, dass niemand aus dem Kreise der Nutzungsberechtigten für die Verletzung verantwortlich sei, nicht plausibel sein.
2. Der Schadensersatz kann auch dann im Wege der Lizenzanalogie berechnet werden, wenn die Klägerin im konkreten Fall keine Rechte vergeben würde. Es handelt sich um ein grundsätzlich lizenzierbares Recht. Die Schätzung des Erstgerichts ist nicht zu beanstanden; es hat sich dabei nicht nur auf die eigene Sachkunde sondern auch auf die Angaben in der Klage als Schätzgrundlage gestützt. Soweit es dabei die lawinenartige Verbreitung mit einbezogen hat, handelt es sich entgegen der Auffassung des Beklagten nicht um „groben Unfug“, sondern um einen Umstand, der auf der gerichtsbekanntem Funktionsweise einer sogenannten Tauschbörse beruht, nämlich dass die downgeloadete Datei zugleich öffentlich zugänglich gemacht wird. Auf die tatsächliche Zahl der erfolgten Zugriffe kommt es nicht an, da eine Lizenz für das öffentliche Zugänglichmachen fingiert wird.
3. Die Abmahnung war wirksam. Sie lässt den konkreten Vorwurf erkennen. Die vorformulierte Unterlassungserklärung stellt nur ein Angebot dar, sodass ihre weite Fassung der Wirksamkeit der Abmahnung nicht entgegensteht.
4. Vor dem Hintergrund, dass es zu keinen weiteren Verletzungen durch den Beklagten gekommen ist, ist die Geltendmachung von Schadensersatz und Abmahnkosten ohne Weiterverfolgung des Unterlassungsanspruchs nicht rechtsmissbräuchlich.
5. Kosten: § 97 ZPO
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO

7. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

gez.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richter
am Landgericht

[REDACTED]
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 06.08.2014

gez.
[REDACTED] JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.08.2014

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig